



Bundesministerium für Jusitz
zHd Mag. Michael Aufner
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at

cc. begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 11. November 2014, GZ 43/14

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz
geändert wird (GebAG Novelle 2015)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Aufner!

Der o.g. Gesetzesentwurf wurde mit 7. Oktober 2014 ausgesandt, wobei die Stellungnahmefrist nur drei Wochen betrug. Für eine sachgerechte Begutachtung war diese Frist viel zu kurz und hätte diese zumindest sechs Wochen betragen müssen. Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) nimmt daher zum o.g. Gesetzesentwurf nachträglich, jedoch noch im ausreichenden Rahmen des vorparlamentarischen Verfahrens wie folgt Stellung:

Die diesjährige Änderung des GebAG im Zuge des Strafprozessänderungsgesetzes 2014 hat die Bedingungen für Sachverständigentätigkeiten im Strafverfahren bereits einmal verschlechtert. Nunmehr sollen mit der geplanten Änderung des § 34 Abs 2 GebAG zwei weitere wesentliche Verschlechterungen auf jene Sachverständige zukommen, deren Leistungen nicht nach dem Tarif des GebAG zu entlohnen sind:

1. Die **Erhöhung des Abschlags** auf die **Gebühr für Mühewaltung von 20% auf 25%**, insbesondere in Strafsachen und in Zivilrechtssachen, in denen die zur Zahlung verpflichtete Partei Verfahrenshilfe genießt, sowie
2. eine darüber hinausgehende **Erhöhung des Abschlags** auf die Gebühr für Mühewaltung bei einem **Zeitaufwand von mehr als 20 Stunden** um weitere 10%, sohin insgesamt **35%**!

Gemäß § 4 Abs 1 ZTG sind ZiviltechnikerInnen sowohl im privaten Auftragsbereich als auch vor Gericht und Verwaltungsbehörden im Rahmen ihres Fachgebiets zur Erstellung von Gutachten berechtigt (vgl. *Krejci/Pany/Schwarzer, Ziviltechnikerrecht*, §§ 1-4 ZTG, 36ff). In genügend Fachbereichen der ZiviltechnikerInnen kommen die Tarife des GebAG nicht zur Anwendung und wird die Gebühr für Mühewaltung daher vorwiegend gemäß § 34 Abs 1 nach richterlichem Ermessen nach dem Maßstab der aufgewendeten Zeit und Mühe sowie nach den Einkünften bei der Verrichtung außergerichtlicher Tätigkeiten bestimmt. ZiviltechnikerInnen sind daher von der o.g. Novelle unmittelbar betroffen.

Begründet werden die o.g. geplanten Verschlechterungen in den Erläuterungen insbesondere damit, dass die Abschläge dem Wohl der Allgemeinheit dienen sollen und dass es ab einem gewissen Auf-

ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

tragsvolumen auch bei außergerichtlichen Tätigkeiten, insbesondere bei Pauschalhonoraren häufig zu einem Abschlag kommen kann.

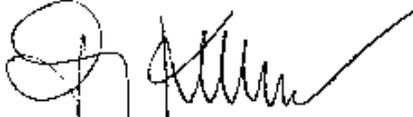
Diese Gründe stellen keine sachliche Rechtfertigung für die o.g. Verschlechterungen dar. Vielmehr führen sie zwangsläufig zu Opportunitätsverlusten. Ein Vergleich zu Preisnachlässen bei Tätigkeiten in der freien Marktwirtschaft, bei denen das Honorar pauschal veranschlagt werden kann, ist darüber hinaus unangebracht. Pauschalierungen sind dem GebAG nämlich gänzlich fremd. Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach sich das Honorar bei einem vorab nicht abschätzbaren, nachträglich ansteigenden Zeitaufwand verringert, würde wohl einer Sittenwidrigkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Selbstverständlich erhöht sich das Honorar mit ansteigendem Zeitaufwand. Ein ansteigender Zeitaufwand bedeutet aber auch einen ansteigenden Arbeitsaufwand. Wieso Mehrarbeit mit billigerer Bezahlung entlohnt werden soll, ist in Zeiten, in denen die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping mehr als bisher in den Vordergrund gerückt ist, unverständlich.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Gerichtsgebühren innerhalb der letzten zehn Jahre bereits dreimal erhöht wurden, gleichzeitig jedoch eine Anpassung der Sachverständigengebühren an die Erhöhung des Verbraucherpreisindizes unterblieben ist.

§ 34 Abs 1 GebAG bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass eine angemessene Honorierung durch weitgehende Berücksichtigung außergerichtlicher Einkünfte personenbezogen und marktkonform zu erfolgen hat. Diesem Grundsatz folgend sollte eine Anpassung des § 34 GebAG dahingehend vorgenommen werden, dass von den Abschlägen in Zukunft abzusehen ist, jedenfalls darf es aber zu keinen Erhöhungen der Abschläge im Sinne des o.g. Gesetzesentwurfs kommen.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident